

Gewässerordnung (gültig ab 01.10.2018)

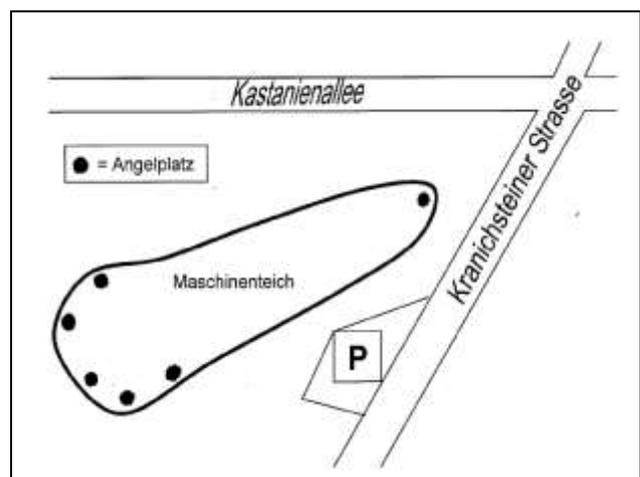
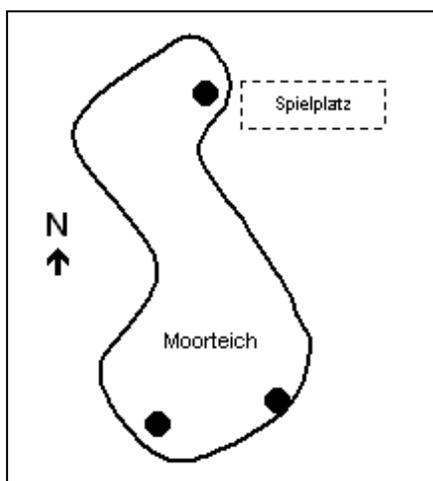


Waldteiche 1-5, Müllersteich, Grube Prinz v. Hessen, Maschinenteich, Moorteich	
Angelzeit	ganzjährig, 24 Stunden; Angelwoche: Sonntag bis Samstag
Anzahl der Angelruten	2 nach Wahl (Schonzeit vom Hecht beachten)
Köder	In der Zeit von 1. Februar bis 31. Mai <u>oder</u> bei gelber Boje auf dem Gewässer ist die Verwendung von Raubfischködern (Köderfische, Fischfetzen und Kunstköder) verboten.
Gewässersperren	rote Boje – Gewässersperre, Angeln komplett verboten gelbe Boje – Angeln mit Raubfischködern verboten

Fangbeschränkungen (für Schonzeiten u. Mindestmaße gelten die gesetzlichen Regelungen)

Karpfen	In Summe für alle Gewässer: 2 Stk./Woche, maximal 6 Stk./Jahr
Schleie	In Summe für alle Gewässer: 3 Stk./Woche, maximal 12 Stk./Jahr
Hecht <u>oder</u> Zander	In Summe für alle Gewässer: 2 Stk./Woche, maximal 6 Stk./Jahr aus mindestens 3 Gewässern* *Ein Angler darf an einem Gewässer pro Jahr maximal 2 Hechte oder Zander entnehmen. Wer also die volle Quote von 6 Stk. pro Jahr erfüllen möchte, muss diese Fische an mindestens drei verschiedenen Gewässern fangen.
Aal	In Summe für alle Gewässer: 2 Stk./Woche, maximal 4 Stk./Jahr
Forelle	In Summe für alle Gewässer: 3 Stk./Tag, maximal 6 Stk./Woche, max. 18 Stk./Jahr Nach Erreichen der Tages-/ Wochenquote für Forellen ist der Fischfang an <u>allen</u> mit Forellen besetzten Vereinsgewässern einzustellen.

Maschinenteich/Moorteich: Das Angeln ist nur an den gekennzeichneten Angelplätzen erlaubt. Zelte aller Art sind aufgrund der Auflagen des Verpächters nicht gestattet. Erlaubt ist ein Wetterschutz ohne Boden mit Schirmcharakter.



Bestimmungen

Diese Gewässerordnung gilt ab **01.10.2018** und hebt alle bisher ergangenen Bestimmungen auf. Für die einzelnen Fischereigewässer können besondere Bestimmungen gelten, die durch Rundschreiben bekannt gemacht werden.

1. **Fangbuch:** Gefangene und zur Verwertung bestimmte Fische (jeder Fisch, auch Weißfische und Köderfische) sind sofort nach jedem **Einzelfang** mit wasserfester Tinte in das Fangbuch einzutragen.
2. Der Fischfang ist nur vom Ufer aus erlaubt.
3. Zum Landen der Fische ist ein Unterfangkescher zu verwenden.
4. Gefangene und zur Verwertung bestimmte Fische müssen sofort bzw. nach Beendigung der Hälterung getötet werden. Gefangene Fische dürfen nicht veräußert werden.
5. Für die Verwendung eines Setzkeschers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die Verwendung von Zwillings- und Drillingshaken ist nur zur Raubfischangelei erlaubt.
7. Das Anlocken von Fischen **während** des Angelns ist erlaubt. Restmengen von Lockmitteln und Ködern dürfen **nicht** in das Gewässer eingebracht werden. Die eingebrachte Menge muss der Angeldauer angepasst werden. **Ausnahme Grube Prinz von Hessen:** Das Anlocken und Anfüttern von Fischen ist verboten (Pachtaufgabe)
8. **Verboten sind:** (Zuwerhandlung können mit Vereinsausschluss geahndet werden)
 - Eisfischen: jegliche Beschädigung einer Eisdecke unabhängig ihrer Stärke (Hinweis: Zum Landen der Fische muß Eisfreiheit vom Angelstelle bis zum Ufer bestehen)
 - Aalschnüre, Paternosterangeln, Reusen, Senken, Netze aller Art und Lichtfischen
 - Umsetzen und Besetzen von Fischen
 - Beseitigung bzw. Beschädigung von Uferpflanzen und/oder Uferbefestigung
 - Das Aufstellen von Zelten an allen Vereinsgewässern. Erlaubt sind Wetterschutzmaßnahmen ohne Boden mit Schirmcharakter.

Die Gewässerwarte sind ermächtigt, zum Zwecke von Fischbestandserhebungen Ausnahmen von den Verboten unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zuzulassen.

9. Schwimmbrot: Die Verwendung ist erlaubt. Bei Anwesenheit oder Einflug von Wasservögeln ist das Schwimmbrot sofort einzuziehen.
10. Fangfähig ausgelegte Angeln müssen jederzeit unter eigener Aufsicht sein.
11. Jugendliche **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** dürfen nur unter Aufsicht eines fischereiberechtigten Erwachsenen angeln.
12. Jedes erwachsene fischereiberechtigte Vereinsmitglied ist verpflichtet, einem Jugendlichen Vereinsmitglied Aufsicht während des Angelns zu gewähren.
13. Das Befahren von Dämmen und unmittelbar angrenzenden Uferwegen an Vereinsgewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten. Motorbetriebene Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür ausgeschilderten und vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
14. Das Befahren der Oppermannswiesenschneise (Schritttempo bei Staub) und das Parken bei der Fischerhütte oder den anliegenden Parkplätzen für motorbetriebene Fahrzeuge, ist nur mit gültiger Plakette des Anglerverein Darmstadt e.V. und Zufahrtsgenehmigung des Forstamtes erlaubt. Das Befahren und Parken erfolgt generell auf eigene Gefahr.
15. Vereinsmitglieder und gesperrte Vereinsmitglieder sind nicht zum Erwerb von Gastkarten berechtigt.
16. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, tote oder kranke Fische aus den Vereinsgewässern zu entfernen, ordnungsgemäß zu beseitigen und dem Vorstand zu melden.
17. Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu verlassen. Sämtlicher herumliegender Unrat, auch Raucherreste, sind zu beseitigen.
18. Jedes Vereinsmitglied hat eine Kontrollberechtigung und **muss** Verstöße gegen die Fischereiordnung bzw. Gewässerordnung sofort dem Vorstand melden.
19. Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.
20. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes, der Hessischen Fischereiverordnung und die Vereinssatzung des Anglerverein Darmstadt e.V.